

# Satzung

Energie Sozial e.V.

Beschlossen am: **22.02.2010**

Eingetragen am:

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen **Energie Sozial e.V.** Er ist ein Zusammenschluss Gemeinnütziger Organisationen.
2. Der Sitz des Vereins ist Giessen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Giessen eingetragen.

## **§ 2 Aufgabe und Zweck**

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Organisation der Beschaffung von Konsumgütern, welche die Mitgliedsorganisationen zur Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit benötigen.
2. Aufgabe des Vereins ist es weiterhin, Rahmenbedingungen und Rahmenverträge zum gemeinsamen Erwerb von Konsumgütern unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Umwelt im Interesse der Mitglieder zu verhandeln.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede gemeinnützige Organisation werden, deren Tätigkeit sich im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Bereiche erstreckt:
  - Behindertenhilfe
  - Gesundheitswesen
  - Altenhilfe
  - Jugendhilfe
  - Arbeitslosen- und Beschäftigungsförderung
  - Suchthilfe
  - Obdachlosenhilfe
  - Naturschutz
  - Tierschutz
  - Bildung/Erziehung
  - Wissenschaft/Forschung
  - Menschenrechts-/Flüchtlingsorganisationen

Organisationen, die im Wettbewerb zum Vereinszweck stehen, in anderen Vereinen mit ähnlichem Zweck Mitglied sind oder eigene Beratungen im Bereich der Konsumgüterbeschaffung leisten, können nicht Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Aufsichtsrat entscheidet. Die Gemeinnützigkeit ist schriftlich nachzuweisen.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung
  - c) durch Ausschluss
2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Aufsichtsrates oder des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Aufsichtsrat zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
4. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
5. Die Mitgliedschaft geht verloren, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mehr als ein Jahr Beitragsrückstand vorliegt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand
- d) die „Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB“

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden
  - b) die Wahl der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates
  - c) die Entlastung des Aufsichtsrates
  - d) die Änderung der Satzung
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f) die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, bei dessen/deren Verhinderung durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Anträge zur Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen. In der Mitgliederversammlung können noch Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
7. Mitgliederversammlungen, die über die Auflösung des Vereins beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Ist die

Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer neuen Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Vorschriften in der Ladung ausdrücklich hingewiesen ist.

8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, bei dessen/deren Verhinderung durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, dass von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und von dem/der Vorstandssprecher/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandssprecher/in und höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit berufen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorstandssprecher/in und die weiteren Vorstandsmitglieder. Der/Die Vorstandssprecher/in hat Einzelvertretungsbefugnis. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein.
4. Für die Ausübung der den Mitgliedern des Vorstandes eingeräumten Vertretungsmacht für den Verein gelten im Innenverhältnis folgende Verpflichtungen des Vorstandes:
  - a) Geschäfte, die der Mitwirkung des Aufsichtsrates bedürfen, dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates zuvor in satzungsgemäßer und schriftlicher Form herbeigeführt ist. In Eilfällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates ausdrücklich vorzubehalten.
  - b) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen und auch für sonstige einzeln zu benennende Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
6. Die Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf fünf Jahre.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck, die Ziele und Aufgaben der Energie Sozial e.V. erfordert.
2. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und einen Aufgabenplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Vorstand steht dem Aufsichtsrat jederzeit zu Auskünften zur Verfügung. Er erteilt diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins. Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch hierzu beauftragte Mitglieder des Aufsichtsrates Einblick in sämtliche Unterlagen des Vereins nehmen. Alle Auskünfte bzw. Unterrichtungen sind umfassend vorzunehmen.

## **§ 9 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen stattfinden sollen, dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorzulegen.
3. In den Aufsichtsrat können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins können nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates sein.
5. Aufsichtsräte sind ehrenamtlich tätig.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen einschließlich Fortbildung und Fachliteratur, soweit diese Ausgaben der Ausübung des Ehrenamtes dienlich sind. Der Ersatz der Auslagen kann auch in pauschalierter Form erfolgen. Über die Höhe der Pauschalen entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.

7. Organisation des Aufsichtsrats:
- a) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
  - b) Aufsichtsratssitzungen:
    - 1. Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins mindestens zwei Mal im Jahr statt.
    - 2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n. Sie erfolgt auch, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder dies beantragen. Ladungen sind stets ordnungsgemäß, wenn sie mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen erfolgen. Kürzere Fristen sind mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder, die auch schriftlich oder fernmündlich erteilt werden können, statthaft.
    - 3. Vorstandsmitglieder nehmen - soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten des Vorstandes handelt - an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
    - 4. Die Aufsichtsratssitzungen sind nicht öffentlich.
    - 5. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
    - 6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Aufgaben des Aufsichtsrats:
- a) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Arbeit des Vorstandes.
  - b) Der Aufsichtsrat beschließt für jedes Geschäftsjahr den von dem/der Vorstandssprecher/in vorzulegenden Wirtschafts- und Aufgabenplan.
  - c) Nach Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Aufsichtsrat über die Entlastung des Vorstandes.
  - d) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- e) Vertreter im Sinne von § 30 BGB werden vom Aufsichtsrat berufen bzw. abberufen. Sie sind zum Vertreter des Vereins im Sinne der §§ 164 ff BGB für alle Geschäfte bestellt, die der Aufsichtsrat ihnen zuweist. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Arbeiten der Besonderen Vertreter.
  - f) Außer den in dieser Satzung genannten Aufgaben obliegt dem Aufsichtsrat die Vorbereitung und die Bestimmung des Termins für die Mitgliederversammlung.
  - g) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis stets der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften:
    - 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
    - 2. Übernahme von Bürgschaften, Eingehungen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten aus dem Vereinsvermögen
    - 3. Abschluss von langfristigen Darlehensverträgen, deren Wert einen in der Geschäftsordnung bezifferten Betrag übersteigen
    - 4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Stundung und Erlass von Forderungen, die einen in der Geschäftsordnung bezifferten Betrag überschreiten
    - 5. Abschluss von Verträgen, deren Wert einen in der Geschäftsordnung bezifferten Betrag übersteigen.
  - i) Über Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen des Vorstandes entscheidet der Aufsichtsrat.
  - j) Über die Einstellung und Entlassung leitender Mitarbeiter/innen und über besondere arbeitsrechtliche Regelungen, wie Gehaltsfragen und Sozialfragen von leitenden Mitarbeitern sind der/die Aufsichtsratsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in zu informieren und ihre Zustimmung einzuholen.
  - k) Der Aufsichtsrat beschließt eine Gebührenordnung zu §2 Ziffer 2.
9. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder innerhalb des ihnen obliegenden Pflichtenkreises wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.



10. Scheiden vor der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl.

### **§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses**

1. Von der Mitgliederversammlung sind alle vier Jahre geeignete Vereinsprüfer zu wählen.
2. Die Vereinsprüfer sind ehrenamtlich tätig.
3. Über das Ergebnis der von den Vereinsprüfern vorgenommenen Prüfungen sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung zu informieren.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

### **§ 12 Auflösung, Spaltung, Verschmelzung**

1. Die Auflösung und die Spaltung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit dem in § 6 Abs. 7 festgelegten Verfahren beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die verbleibenden Gründungsmitglieder zu gleichen Anteilen verteilt.

**Unterschrift der Gründungsmitglieder**

**Gemeinn. Schottener Reha**

\_\_\_\_\_

**Lebenshilfe Kreisvereinigung Gießen**

\_\_\_\_\_

**AWO Stadtkreis Gießen**

\_\_\_\_\_

**Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg**

\_\_\_\_\_

**Behindertenhilfe Vogelsbergkreis**

\_\_\_\_\_

**Lebenshilfe Rheingau-Taunus**

\_\_\_\_\_

**Lebenshilfe Limburg**

\_\_\_\_\_